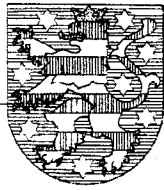




THÜRINGER



LANDESVERTWALTUNGSAMT

A. Hausfertigung

Referatsgruppe VI A
Umwelt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Referat: 602 Name: Herr Huppert
Telefon: (0361) 3773 7628

Gegen Postzustellungsurkunde

Umweltschutz Elstertal GmbH
Thüringen
Gebindstraße 2
07586 Caaschwitz

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)
602.102-8611-058/032/01

Weimar **02. Jan. 2002**

**Umschlüsselung der Abfallschlüsselnummern auf Grund § 2 Abs. 1
Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses**

Bescheid: 032/01/AVV

1. Die im Genehmigungsbescheid Nr. 13/00 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 11.09.2000 in der Nebenbestimmung 3. Pkt. 6.1 und 6.3 und im Bescheid nach § 15 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Nr. 27/01/A des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 04.05.2001 aufgeführten Abfallarten für die von Ihnen am Standort Caaschwitz betriebene Biologische Bodenbehandlungsanlage werden mit Wirkung vom 01.01.2002 auf folgende Abfallschlüssel und -bezeichnungen gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 AVV umgestellt:

Unter Berücksichtigung der ab 01.01.2002 geltenden AVV sind den o.g. Abfallschlüsseln neue Abfallschlüssel zugeordnet worden.

Für die o.g. Anlage gelten demzufolge folgende Abfallschlüssel:

Tabelle 1

AVV-Code gültig ab 01.01.2002	AVV-Abfallbezeichnung gültig ab 01.01.2002	Bemerkung:n
Einsatzstoffe zur Biosubstratherstellung		
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/ Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	Beschränkt auf Mist und Stroh
030101	Rinden und Korkabfälle	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Abfälle aus der Holzverarbeitung, wie Späne, Abschnitte und Verschnitt von Holz, Sägemehl, Rinden naturbelassen
030301	Rinden- und Holzabfälle	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	Nur gebrauchte Papieretiketten
150103	Verpackungen aus Holz	Nur unbehandeltes Holz
170201	Holz	Nur unbehandeltes Holz
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	Nur Kieselgel
200201	Kompostierbare Abfälle	Beschränkt auf: Garten und Parkabfälle
200302	Marktabfälle	
Einsatzstoffe in der Bodenbehandlung		
130503*	Schlämme aus Einlaufschächten	Nur Sandfangrückstände mit einem Feststoffgehalt von mindestens 70 %; biologisch nicht abbaubare Kontaminanten dürfen die Z 1.2-Werte für Boden der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineral. Abfällen“ – Technische Regeln – in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten
130508*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	Nur Sandfangrückstände mit einem Feststoffgehalt von mindestens 70 %; biologisch nicht abbaubare Kontaminanten dürfen die Z 1.2-Werte für Boden der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineral. Abfällen“ – Technische Regeln – in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur Stoffe ohne Asbest; biologisch nicht abbaubare Kontaminanten dürfen die Z 1.2-Werte für Boden der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineral. Abfällen“ – Technische Regeln – in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten

AVV-Code gültig ab 01.01.2002	AVV-Abfallbezeichnung gültig ab 01.01.2002	Bemerkungen
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Biologisch nicht abbaubare Kontaminanten dürfen die Z 1.2-Werte für Boden der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineral. Abfällen“ – Technische Regeln – in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	Biologisch nicht abbaubare Kontaminanten dürfen die Z 1.2-Werte für Boden der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineral. Abfällen“ – Technische Regeln – in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Biologisch nicht abbaubare Kontaminanten dürfen die Z 1.2-Werte für Boden der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineral. Abfällen“ – Technische Regeln – in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Nur Stoffe ohne Asbest; biologisch nicht abbaubare Kontaminanten dürfen die Z 1.2-Werte für Boden der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineral. Abfällen“ – Technische Regeln – in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Nur Stoffe ohne Asbest; biologisch nicht abbaubare Kontaminanten dürfen die Z 1.2-Werte für Boden der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineral. Abfällen“ – Technische Regeln – in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	Biologisch nicht abbaubare Kontaminanten dürfen die Z 1.2-Werte für Boden der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineral. Abfällen“ – Technische Regeln – in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten

Die in der Tabelle 1 aufgeführten AVV-Abfallschlüssel sind gem. Bescheid vom 11.09.2000 Az.: 602.103-8611-13/00 auf die darin genannten Abfallbezeichnungen beschränkt.

2. Der materielle Umfang der o.g. Genehmigung wird mit der Umstellung der Abfallschlüssel und -bezeichnungen weder geändert noch erweitert.